

Merkblatt



Sicherheitsmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdisch verlegten Elektroenergie- und Erdgasleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Bei diesen Arbeiten werden viele Personen durch Einwirkung von elektrischem Strom und Erdgas verletzt oder getötet. Daneben kommt es zu erheblichen Sachschäden.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art – rechtzeitig informieren!

Allgemeines:

Die Versorgungsanlagen der ENA werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke aller Art (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) geführt.

Die Versorgungsanlagen der ENA werden in der Regel mit einer Überdeckung von 0,45 bis 1,2 m verlegt. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist jedoch wegen Kreuzung anderer Anlagen, nachträglicher Veränderungen der Überdeckung und aus anderen Gründen möglich.

Evtl. vorhandene Schutzrohre, Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder schützen die Versorgungsanlagen nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie dienen als Warnung und Hinweis gleichermaßen.

Insbesondere sind folgende Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Richtlinien der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen:

UVV „Bauarbeiten“ (BGV C 22)

UVV „Bagger, Lader...“ (BGR 500)

DVGW - Hinweis GW 315 „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“

DVGW - Hinweis GW129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“

Erdverlegte Kabel sind immer als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber (ENA) die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wurde.

Vor Baubeginn ist bei der ENA schriftlich nachzufragen, ob sich im Arbeitsbereich Versorgungsleitungen befinden!

Vor Aufnahme von Arbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund ist immer bei der ENA schriftlich nachzufragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Elektrizitäts- bzw. Erdgasleitungen verlegt sind. Auskünfte von Grundstücksbesitzern, Gemeindeverwaltungen sowie Einsichtnahme im Grundbuch entbinden nicht von dieser Verpflichtung.

Der Bauunternehmer bzw. dessen Beauftragter aber auch der Grundstückseigentümer, soweit er Tiefbauarbeiten selbst ausführt, haben sich über die Lage zu unterrichten. Der Beginn von Erdarbeiten ist der ENA in jedem Fall rechtzeitig mitzuteilen.

Vor Beginn der Arbeiten muss dem Bauunternehmen bzw. dem Beauftragten die Schachterlaubnis vorliegen.

Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist stets durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder mit Hilfe von eigenen Kabelsuchgeräten festzustellen, da der Bauausführende nicht darauf vertrauen kann, dass Kabel geradlinig und in gleichbleibender Tiefe verlaufen.

Beim Einsatz maschineller Baugeräte ist in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Kabel und Gasleitungen ausschließt.

Kabel sind nach den Anweisungen der ENA freizulegen! Kabel und Muffen sind nur nach den Anweisungen eines ENA-Beauftragten hochzubinden bzw. abzufangen und die Muffen dabei zugentlastet aufzuhängen. Wegen der Druckempfindlichkeit der Kabel sind dabei Arbeiten mit Maschinen und Geräten in unmittelbarer Nähe zu vermeiden.

Die Zugänglichkeit von Gas-Absperreinrichtungen und elektrischen Schalteinrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten.

Hinweisschilder und Markierungen dürfen nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wegen der großen Unfallgefahr dürfen Kabel und Rohrleitungen auf keinen Fall bewegt werden.

Das Wiederverlegen und Einfüllen von freigelegten Kabeln darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der ENA und nach dessen Anweisungen erfolgen.

Leitungsbeschädigungen sind sofort der ENA zu melden! Tel. 03644/502850

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen irgendwelche Anlagenteile beschädigt werden oder der Verdacht auf Beschädigung bestehen, sind **sofort alle Baumaßnahmen einzustellen**, um eine Gefährdung der dort arbeitenden Personen auszuschließen. Anschließend ist unverzüglich die ENA zu benachrichtigen.

Dies gilt auch bei noch so geringfügig erscheinenden Quetschungen der Isolierung an Kabeln bzw. Rohrleitungen der Gasversorgung, da durch eventuelle Feuchtigkeitseinwirkungen später Schäden auftreten, die dann durch Sucharbeit nach der Störungsstelle zusätzlich erhebliche Kosten verursachen können.

Der Schadenverursacher hat die Schadenstelle zu sichern, vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des Beauftragten der ENA zu beaufsichtigen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der ENA an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden.

Rechtliche Folgen bei Beschädigungen!

Werden Versorgungsanlagen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt, so ist der Schädiger gemäß § 823 ff BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Beschädigung gilt u. a. insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die vorstehenden Hinweise nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen usw. bleiben unberührt.

Vermerkt sei noch, dass die Haftpflichtversicherungen der Bauunternehmen häufig keinen Versicherungsschutz gewähren, wenn sich das Unternehmen nicht vorher nach unterirdischen Versorgungsanlagen erkundigt hat bzw. wenn trotz Kenntnis der Kabellage mit Baumaschinen gearbeitet wird. In diesem Fall müssen die Bauunternehmen somit selbst unmittelbar für die eingetretenen, meist beträchtlichen Schäden haften.

Die zuständige Berufsgenossenschaft kann bei Ordnungswidrigkeiten Bußgeld bis zu 5.000,00 € verhängen, bei Vorsatz bis zu 10.000,00 €. Fahrlässige oder vorsätzliche Kabelbeschädigungen können u. a. als Verstöße gegen das öffentliche Recht im Sinne des § 323 ff Strafgesetzbuch geahndet werden.

Außerdem kann, wenn sich Kabelbeschädigungen bei einem Unternehmen häufen, von der zuständigen Behörde Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit ausgesprochen werden.